

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Badeordnung der Gemeinde Wickede (Ruhr) für die Benutzung des gemeindlichen Freibades vom 01.05.2022



§ 1

Das Freibad als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) betreibt das Freibad am Ruhrufer als öffentliche Einrichtung.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn, sondern verfolgt allein gemeinnützige Zwecke.
- (3) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Freibad. Die Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Zutritt zum Freibad erkennt jeder Besucher diese sowieso alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2

Zulassung

- (1) Das Freibad kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden. Kinder unter 12 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden aufweisen.

§ 3

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden durch Aushang öffentlich bekanntgegeben. Der Bürgermeister oder einer seiner Beauftragten kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken, sofern dies sachlich geboten ist – insbesondere bei schlechter Witterung.

Zwanzig Minuten vor dem Ende der Betriebszeit sind die Schwimmbecken zu verlassen.

§ 4 Eintrittstickets

Der Kassenbetrieb im Freibad steht nur eingeschränkt zur Verfügung. Eintrittstickets sind ausschließlich über das Onlineticketportal (Zugang über www.wickedede.de) zu erwerben. Die Tickets sind nicht übertragbar und können nicht zurückgegeben werden. Saisonkarten verlieren am Ende der Saison ihre Gültigkeit. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Badebetriebes aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses erfolgt keine Erstattung.

§ 5 Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Wertsachen

- (1) Zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Wertsachen können Schränke genutzt werden. Für verlorene Schlüssel/Garderobenbänder ist Kostenersatz zu leisten.

§ 6 Badekleidung

Es ist ortsübliche Badekleidung zu verwenden.

Der innere Badebereich (Fläche hinter den Durchschreitebecken bis zu den Beckenanlagen) darf nur in Badekleidung betreten werden.

§ 7 Ballspiele

Ballspiele sind nur auf den hierfür bestimmten Plätzen gestattet. Dort sind nur leichte Gummibälle und Federballspiele zugelassen. Das Ballspielen auf den Liegewiesen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Personal kann bei starkem Besuch Ballspiele untersagen.

§ 8 Verhalten im Freibad

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewahrt werden. Die Badeanlagen sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat jeder Besucher den Körper gründlich zu reinigen.
- (3) Bei der Benutzung der Sprungbretter und Rutschen hat der Badegast darauf zu achten, dass die Flächen im Schwimmbecken frei sind. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Das gleiche gilt bezüglich der Benutzung der aufgestellten Turn- und Spielgeräte.
- (4) Nicht gestattet ist, jegliche Störung oder Belästigung der anderen Besucher, insbesondere:
 - die Nutzung von Bild- oder Tonwiedergabegeräten

- das Mitbringen oder der Verzehr alkoholischer Getränke
- das Mitbringen von Tieren
- das Betreten des Schwimmerteils des Mehrzweckbeckens von Nichtschwimmern
- die Nutzung von Luftmatratzen, Autoreifen, Taucherausrüstung
- die Benutzung von Behältern aus Glas im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich
- der Verzehr von Speisen und Getränken im Sanitär- und inneren Badebereich

§ 9 Haftung

Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

§ 10 Aufsicht

Für die Einhaltung der Badeordnung hat das Badepersonal zu sorgen. Die Anordnungen des Badepersonals sind zu befolgen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Wer Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt, kann durch das Aufsichtspersonal aus dem Bad gewiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht zurückgezahlt. Das Personal des Bades übt allen Besuchern gegenüber das Hausrecht aus.

Ausnahmen von der Badeordnung können bei Sonderveranstaltungen zugelassen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Badeordnung ab Saison 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wickede (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wickede (Ruhr), 08.04.2022


(Dr. Michalzik)
Bürgermeister

Ausgehängt am
durch

Abgenommen am
durch